

Schützen Rüegsau

Reglement Vereinsmeisterschaften

Art. 1: Zweck

Der Verein Schützen Rüegsau bezweckt mit der Vereinsmeisterschaft die Förderung der Teilnahme ihrer Mitglieder und der Jungschützen an den Vereinsschiessen.

Art. 2: Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder inklusive Jungschützen der Schützen Rüegsau.

Art. 3: Rangierung

Die Vereinsmeisterschaft wird in einer einzigen Kategorie ausgetragen. Für die Erstellung der Rangliste ist der Vorstand zuständig.

Art. 4: Vereinsmeisterschaftsstiche

Für die Vereinsmeisterschaft können folgende Stiche geschossen werden:

- Obligatorisches Programm
- Feldschiessen
- Feldstich Hauptdoppel
- Freundschaftsschiessen
- Schlossbergschiessen
- Vancouver Hauptdoppel
- Vancouver Nachdoppel
- Sektionsstich Schweizerische Sektionsmeisterschaft
- Sektionsstich kantonales oder eidgenössisches Schützenfest
- Ausschiessen 10-er Stich
- Vereinsstich

Das Programm für den Vereinsstich wird durch den Vorstand festgelegt. Der Vereinsstich kann an jeder Freiübung beliebig geschossen werden. Das beste Resultat kann gezählt werden.

Art. 5: Zähl- und Streichresultate

Es gibt keine obligatorischen Pflichtresultate.

Die Anzahl Zählresultate bzw. die Anzahl Streichresultate werden jährlich vom Vorstand festgelegt. Als Grundsatz gilt, dass mindestens 5 Resultate von Vereinsmeisterschaftsstichen gezählt werden müssen, um rangiert zu werden.

Art. 6: Umrechnung und Zuschläge

Vereinsstiche, die nicht ein Punktemaximum von 100 Punkten ergeben, werden mit entsprechenden Umrechnungsfaktoren auf 100 Punkte umgerechnet.

Auf die umgerechneten Resultate inkl. Stiche mit Maximum von 100 Punkten werden die nachstehenden Zuschläge oder Abzüge vorgenommen. Ein Zuschlag über 100 Punkte ist in keinem Fall möglich.

- Alle Schützen, die mit dem Karabiner, Stgw 90 (ohne Ringkorn), Stgw 57/02 schiessen, erhalten einen Zuschlag von 1 Punkt pro Stich.
- Bei Standartgewehrschützen wird ein Abzug von 3 Punkten pro Stich vorgenommen.

Schützen Rüegsau

Art. 7: Vereinsmeister

Sieger der Vereinsmeisterschaft wird, wer aus der festgelegten Anzahl Zählresultaten zusammengezählt am meisten Punkte aufweist. Bei Punktgleichheit entscheiden die besseren Streichresultate.

Art. 8: Preise

Die Schützen Rüegsau oder Gönner spenden den Wanderpreis für den Sieger der Vereinsmeisterschaft sowie die weiteren vom Vorstand festzulegenden Einzelpreise.

Der Sieger der Vereinsmeisterschaft wird mit einem auf Kosten des Vereins mit Jahrzahl, Namen und Vornamen gravierten Schild auf der Vereinsplakette aufgeführt. Die Vereinsplakette bleibt im Eigentum des Vereins und erhält im Schützenhaus einen Ehrenplatz.

Im Weiteren wird vorgesehen, dass für den 1. bis 6. Rang Einzelpreise, die in das Eigentum der jeweiligen Gewinner gehen, abgegeben werden können. Der Vorstand kann zudem nach eigenem Ermessen dem besten Sturmgewehr- und/oder Karabinerschützen, Veteranen/Seniorveteranen und Jungschützen je einen separaten Preis zusprechen, wenn unter den 6 erstklassierten Schützen kein Sturmgewehr- und/oder Karabinerschütze bzw. Veteran/Seniorveteran oder Jungschütze rangiert ist.

Art. 9: Vancouver- Goldkranz

Der Vancouver-Goldkranz gewinnt derjenige Schütze, der die höchste Punktzahl im Hauptdoppel oder im Nachdoppel aufweist.

Bei Punktgleichheit entscheidet das höhere Resultat des Hauptdoppels, dann das höhere Resultat des Nachdoppels, dann das Alter. Die Berechnung der Resultate erfolgt ohne Zu- oder Abschlüsse gemäss Art. 6.

Art. 10: Bundesmeisterschaft

Für die Bundesmeisterschaft zählen die Resultate des Feldschiessens und vom Obligatorischen Programm.

Bundesmeister wird, wer zusammengezählt die höchste Punktzahl vom Feldschiessen und vom Obligatorischen Programm aufweist.

Bei Punktgleichheit zählt das höhere Resultat des Feldschiessens, dann das höhere Alter. Die Berechnung der Resultate erfolgt ohne Zu- oder Abschlüsse gemäss Art. 6.

Der Sieger der Bundesmeisterschaft erhält einen auf Kosten des Vereins mit Jahrzahl, Namen und Vornamen gravierten Wanderpreis. Der Wanderpreis geht nach fünfmaligem Gewinn durch den gleichen Schützen in dessen Eigentum über.

Art. 11: Genehmigung

Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Hauptversammlung und kann durch diese abgeändert werden.

Rüegsau, 11. März 2022

Schützen Rüegsau

Der Präsident:

Der Sekretär:

Schützen Rüegsau

Samuel Zwygart Lars Dubach